

Spaltpilz TVöD – Weiter abkupfern oder selbst gestalten?

Bericht von der neunten Fachtagung zum kirchlichen Arbeitsrecht in Eichstätt „TVöD – Wohin steuern die Kirchen?“

Der Kanzler der Universität, Dr. von der Heydte, brachte es auf den Punkt: Etablierte Veranstaltungen wie der Verkehrsgerichtstag in Goslar, der Familienrechtstag oder der Juristentag haben respektable Konkurrenz bekommen: die kirchliche Arbeitsrechtstagung in Eichstätt. Zum neunten Mal luden die Katholische Universität und die ZMV dazu ein, und rund 450 Interessierte folgten dem Ruf – Rekordbesuch! Noch mehr Teilnehmer/innen verhinderte nur die mangelnde Bettenkapazität 30 km rund um Eichstätt. Rauschender Beifall gleich zu Beginn für die Initiatorin der Tagungsreihe, Frau Prof. Dr. Renate Oxenknecht-Witzsch. Die ihrerseits dankte und wünschte sich sogleich, die Tagung möge dazu beitragen, eines Tages ein einheitliches kirchliches Arbeitsrecht für beide Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände zu erreichen. Ein Wunsch, der mehrfach von anderen Referenten aufgegriffen, im Verlauf der Tagung zur Illusion zerstoß. Denn statt ressourcenschonender Vereinheitlichung geht der Trend zur Zersplitterung bis hin zur Atomisierung. Es zeigte sich, dass das Vorbereitungsteam der Tagung, Frau Oxenknecht-Witzsch, Walter Berroth und Günter Däggelmann, das Risiko, bereits ein Jahr vorausschauend ein interessantes Thema zu prognostizieren, glänzend gemeistert hat. Ähnlich wie im letzten Jahr mit dem Thema – TVöD - 2006 schon ein alter Hut? Alles geklärt auch im kirchlichen Dienst? TVöD übernommen – Leistungskomponente hurra. Kinderkomponente ade? – traf das Thema auch diesmal voll ins Schwarze.

...

Kirchliche Bündnisse für Arbeit?

Prof. Dr. Detlev Belling und Prof. Dr. Ulrich Hammer widmeten sich am Beispiel des MVG-Anwendungsgesetzes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz (AnwG EKBO) der Frage, ob die kirchliche Betriebsverfassung in ihrer Verankerung im weltlichen Recht Raum für Bündnisse für Arbeit biete. Während Belling die provokante These vertrat, der Primat der Dienstgemeinschaft und die verfassungsgemäße Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts rechtfertigten die im Anwendungsgesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz geschaffene Grundlage für kirchliche Bündnisse zur Behebung von Notlagen, hielt Hammer den § 8 MVG.AnwG EKBO wegen Verstoßes gegen den kirchlichen wie säkularen Grundsatz der dualen Betriebsverfassung für ungültig. Diese Vorschrift verstoße gegen arbeitsvertraglich vereinbarte Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, gegen die im Geltungsbereich kirchengemäßer Tarifverträge verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie und sei außerdem wegen Überschreitung der kirchlichen Rechtsetzungskompetenz nichtig. Der Disput, der unter lebhafter Diskussionsbeteiligung fast zum Eklat geriet, wird wohl abschließend erst durch eine höchstrichterliche Entscheidung geklärt.

...

Wolfgang Becker-Freyseng, München